

Beitragssordnung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.06.2023
in Verbindung mit § 11 der Vereinssatzung vom 23.04.2004.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie etwaige Gebühren und Umlagen. Die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsform	Normalbeitrag (Monat)	Normalbeitrag (Jahr)	Tennisabteilung* (Monat)	Tennisabteilung* (Jahr)
01 Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	9,50 €	114,00 €	12,00 €	144,00 €
02 Erwachsene	13,00 €	156,00 €	20,50 €	246,00 €
03 Familie (inkl. Jugendl. bis 18 Jahre und ggf. Mitglieder der Beitragsklasse 04)	18,00 €	216,00 €	26,00 €	312,00 €
04 Azubi, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18-27 Jahre)	9,50 €	114,00 €	12,00 €	144,00 €
05 Familie + 1 Kind Tennis		22,00 €		
06 Familie + 2 Kinder Tennis		24,00 €		
07 Fördernde Mitglieder (von Beitragsanpassungen ausgenommen)	5,00 €	60,00 €	5,00 €	60,00 €
08 Juristische Personen	30,00 €	360,00 €	30,00 €	360,00 €

1. Ermäßigte Beitragsformen für Personen der Beitragsklasse 04 und 07 Mitglieder mit Behinderung im Rahmen der Inklusionsprojekte Grundsicherungsempfänger müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

2. Im Rahmen der Grundsicherung können für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche Mitgliedsbeiträge aus dem Programm „Bildung und Teilhabe“ seitens des Sozialamtes erstattet werden.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 und 07.

4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportverbände, Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. (Ibs nrw), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Ibs nrw festgelegten Sätze.

5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung entweder jährlich zum 15.01. eines jeden Jahres oder halbjährlich zum 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bei jährlicher Zahlweise bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres und bei halbjährlicher Zahlweise bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5,00 zu zahlen.

8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der Verein macht fällige Beitragsforderungen außergerichtlich und gerichtlich geltend. Die entstehenden Kosten des Mahnverfahrens hat das Mitglied zu tragen.

9. Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat fällig und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

10. Die Tennisabteilung kann auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge und Sonderbeiträge (z.B. Arbeitsersatzleistungen) zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren. Für die Nutzung der Tennisanlagen können weitere Gebühren anfallen, die an der Anlage selbst und auf unserer Internetseite www.westfalia-gemen.de veröffentlicht sind.

11. Für qualifizierte Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) werden gesonderte Kursbeiträge erhoben und im Einzelnen festgelegt. Diese Kursbeiträge werden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anmeldeverfahren gesondert eingezogen. Die Regelung zu § 3 Ziff. 8 findet Anwendung.

12. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

13. Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto für den Mitgliedsbeitrag

Bank Volksbank in der Hohen Mark eG
IBAN DE05 4006 9709 0400 2716 02
BIC GENODEM1DLR

Eine Überweisung auf andere Konten wird umgebucht, sofern der Überweisungsbetrag eindeutig als Vereinsbeitrag zu erkennen ist; andernfalls wird sie nicht als Beitragszahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt kann gem. § 10 der Vereinssatzung nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er muss durch schriftliche Erklärung (ggf. des gesetzlichen Vertreters) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten an den Verein erfolgen.